

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen ausgeführt.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Spätestens die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

2. Vertragsschluss; Schriftformvereinbarung

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zur Auftragsvergabe durch den Kunden. Ein Vertrag kommt nicht vor unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Alle Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn zuvor diese Formvereinbarung schriftlich aufgehoben wurde.

3. Liefertermine, Teillieferungen; verzögerte Lieferung / Nichtbelieferung; Abtretung

3.1 Angegebene Liefer- oder Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Schätzungen und nicht verbindlich.

3.2 Wir behalten uns vor, Teillieferungen und/oder -leistungen vorzunehmen und diese gesondert und sofort zu berechnen, es sei denn der Kunde würde hierdurch unzumutbar beschwert.

3.3 Unterbleibt unsere richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grunde, wofür wir im Einzelfall darlegungs- und beweispflichtig sind, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.4 Sind wir mit unserer Lieferung oder Leistung im Verzug, so ist eine etwaige Verpflichtung zum Schadenersatz, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht, auf die zu Beginn des Schaden begründenden Ereignisses für uns vorhersehbaren typischen Schäden beschränkt. Beruht unsere Schadenersatzpflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, so gelten folgende Höchstgrenzen: Ansprüche auf Verzugsschäden sind auf die gesetzlichen Verzugszinsen, bezogen auf den Nettopreis der Lieferung oder Leistung, beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind auf das Doppelte des Nettopreises der Lieferung oder Leistung beschränkt.

3.5 Der Kunde ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Software - Lizenz / Wartung

4.1 Für von uns gelieferte Software gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbestimmungen.

4.2 Soweit wir zusätzliche Wartungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden übernehmen, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten, andernfalls der üblichen Wartungsgebühr zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wartungsleistungen werden von unseren Geschäftsräumen aus erbracht.

4.3 Zur Inanspruchnahme der Wartung einschließlich Telefonberatung sind nur der Kunde und dessen Angestellte berechtigt. Gewartet werden nur Softwareprogramme, die der jeweils letzten Version entsprechen. Wir sind berechtigt, für die Wartung Unterauftragnehmer einzusetzen und sämtliche Mittel zu benutzen, die wir nach unserem Ermessen für angemessen halten.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Ein vereinbarter Versand zum Kunden, auch wenn der Versand mittels eigener Fahrzeuge und/oder Mitarbeiter durchgeführt wird, begründet keine Bring-, sondern nur eine Schickschuld. Eine Versicherung der Lieferung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten des Kunden.

5.2 Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich nach dem vereinbarten Liefertermin die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Kunden bei einem Lagerhalter einzulagern oder, falls eine Lagerung bei uns erfolgt, Kosten zu berechnen, die ein gewerbsmäßiger Lagerhalter berechnen würde, mindestens jedoch 0,5 % des Preises der Lieferung für jeden angefangenen Monat. Ab Übergang der Leistungs- und Preisgefahr haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinausgehende Rechte unsererseits bleiben unberührt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise enthalten weder Versand- noch sonstige Nebenkosten. Soweit wir die Installation von Softwareprogrammen und/oder die Schulung der Kunden übernehmen, wird dies gesondert berechnet.

6.2 Die Berichtigung von Schreibfehlern und erkennbaren Kalkulationsirrtümern bleibt vorbehalten.

6.3 Haben wir die Installation der Lieferung übernommen, so trägt der Kunde mangels anderweitiger Vereinbarung neben der vereinbarten Vergütung alle damit verbundenen Nebenkosten wie insbesondere Reise- und Transportkosten.

6.4 Sind Forderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen, ist ein Skonto-Abzug unzulässig.

6.5 Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht für uns nicht. Die zu erwartenden Wechsel- und Diskontspesen hat der Kunde sofort in bar zu vergüten.

6.6 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Während des Zahlungsverzuges ist der Kunde nicht berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zu benutzen, weiterzuverkaufen oder Wartungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

6.7 Bei Nichtzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit werden unsere sämtlichen Forderungen aus diesem Vertrag für bereits ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, es sei denn, der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Das gleiche gilt für den Fall unserer Kenntniserlangung von einer bei Vertragsschluss von uns nicht erkennbaren schlechten, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden gefährdenden Vermögenslage des Kunden bzw. von dessen Zahlungseinstellung. Die vorgenannten Umstände berechtigen uns zugleich, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sobald die Voraussetzungen für unseren Rücktritt oder für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung vorliegen, verwirkt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Vertragspreises. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwa geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung angerechnet.

6.8 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Vertragserzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen (Wechselkosten, Zinsen etc.) bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Außenstände des Kunden aus der Geschäftsverbindung vor.

7.2 Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder mit sonstigen wesentlichen Vertragspflichten uns gegenüber in Verzug, so sind wir zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, uns freien Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren und alles zu tun, um die Ausübung des Rücknahmerechtes sicherzustellen.

7.3 Auf Verlangen des Kunden werden wir die uns nach den vorstehenden Vorschriften zur Verfügung stehenden Sicherheiten freigeben, sofern und soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit

ihr Verkehrswert die uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

7.4 An sämtlichen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung überlassenen Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, ("Unterlagen") behalten wir uns alle Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8. Mängelrechte, Haftung / Verjährung

8.1 Für die Verwendbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen für Zwecke über den üblichen oder gesondert vereinbarten Vertragszweck hinaus übernehmen wir keine Gewährleistungen oder Garantien. Insbesondere sind unsere Lieferungen und Leistungen nicht für besonders risikoreiche Anwendungen wie z.B. den Einsatz in Geräten zur Lebensrettung, in der Atomkraft, zur Steuerung des Transports von gefährlichen Stoffen, der Luftverkehrskontrolle oder für sonstige potenziell lebensgefährliche Verwendungen geeignet und wurden auch nicht für solche Zwecke getestet oder zertifiziert.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerfreiheit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, nach Erkennbarkeit zu rügen. Alle Mängelrügen bedürfen der Schriftform und der Spezifikation des Mangels. Ungenügende oder verspätete Mängelrügen haben den Ausschluss aller Ansprüche wegen des betreffenden Mangels zur Folge.

8.3 Die als fehlerhaft beanstandete Lieferung ist vom Kunden einzusenden. Liegt ein Mangel vor, erstatten wir die nachgewiesenen Aufwendungen des Kunden bis zur Höhe der Kosten für den günstigsten Transport von der Lieferadresse bzw. dem Hauptsitz des Kunden zu unserem Betrieb. Liegt kein Mangel vor, trägt der Kunde die Versendungs- sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Untersuchung anfallenden Kosten.

8.4 Bei berechtigter Mängelrüge wird die fehlerhafte Lieferung von uns nach unserer Wahl und auf unsere Kosten nachgebessert oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstands ersetzt bzw. wird die beanstandete Leistung mangelfrei erneut erbracht (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden zu setzenden Frist von wenigstens 8 Wochen, für die Schriftform vorgeschrieben ist, fehl oder verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die gezahlte Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst vor, wenn innerhalb dieser Frist kein Nacherfüllungsversuch erfolgt oder sich die Nacherfüllung als erfolglos herausstellt und eine vom Kunden im letzteren Fall zu setzende weitere Nachfrist von wenigstens 4 Wochen erfolglos bleibt.

8.5 Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden zu, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit stehen Schadenersatzansprüche dem Kunden dem Grunde nach nur zu, wenn sie auf einem erheblichen Mangel der Lieferung bzw. der Leistung beruhen oder wesentliche

Rechtsgüter des Kunden, z.B. Leben, Körper oder Gesundheit, oder für Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. "Wesentliche Vertragspflichten" im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Falls unsere Haftung auf grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte) oder auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist jedweder Anspruch der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt des Erhalts der Lieferung bzw. der Leistung für uns vorhersehbaren Schäden des Kunden beschränkt. Im Falle des Satzes 4 ist jedwede Schadenersatzhaftung im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung bzw. der Leistung beschränkt auf maximal EUR 50.000,- oder die Höhe des Netto-Preises der mangelhaften Teile bzw. des mangelhaften Leistungsteils, je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der höhere ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten einschließlich Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für unsere Haftung nach §§ 823 ff. BGB, einschließlich der dort geregelten Produzentenhaftung. Für die Vorhersehbarkeit des Schadens maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Beginn des schadenbegründenden Ereignisses. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz kann der Kunde uneingeschränkt geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8.6 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Lieferung bzw. der Leistung verjähren in einem (1) Jahr nach Ablieferung bzw. Leistungserbringung.

8.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich deren etwaiger persönlicher Haftung gegenüber dem Kunden.

9. Rechte Dritter

Der Kunde ist verpflichtet, NI unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Dritte Schutzrechte an der Lieferung bzw. der Leistung geltend machen. In diesem Fall ist der Kunde ist verpflichtet, NI die Rechtsverteidigung zu überlassen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Informationen zu erteilen.

10. Installation

10.1 Werden von uns Installationsarbeiten beim Kunden durchgeführt, so hat der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere (a) alle aufgrund der Besonderheiten vor Ort etwa nötigen Vorrichtungen und Arbeitsmittel wie u.U. Gerüste, Hebezeuge u.ä., (b) Energie und Wasser, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, (c) für die Aufbewahrung der Lieferungen, sonstiger Materialien, Werkzeuge etc. etwa erforderliche Räume sowie (d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Installationsortes erforderlich sind, zu stellen.

10.2 Vor Beginn der Installation hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage

verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie etwa erforderliche statische oder sonst in Bezug auf die Installationsumgebung erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10.3 Verzögern sich Installation oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

10.4 Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung oder Leistung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung bzw. Leistung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

11. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, alle uns bzw. unsere Lieferungen und Leistungen betreffenden kaufmännischen und technischen Informationen - auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen - streng vertraulich zu behandeln und insbesondere unseren Wettbewerbern nicht zugänglich zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Überlassung veröffentlicht oder dem Kunden bereits bekannt waren, nach Überlassung an den Kunden veröffentlicht wurden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte, oder dem Kunden von dritter Seite rechtmäßig zur freien Verfügung überlassen werden. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung vollumfänglich beachten.

12. Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf die Lieferung, einschließlich der damit übermittelten technischen Information, die Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie aller sonstigen Staaten, deren Ausfuhrbestimmungen im Einzelfall zur Anwendung kommen, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. insbes. U.S. Export Administration Regulations, 15 CFR Part 730 ff. und sonstige anwendbare Ausfuhrbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika), zu beachten. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

13.1 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind die Gerichte in München. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

13.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Allgemeines

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.